

BVGer D-237/2007 vom 6. Juni 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-237_2007

FR: TAF D-237/2007 du 6 juin 2007

IT: TAF D-237/2007 del 6 giugno 2007

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 vorliegt. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft zu machen vermag oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2

AsylG). Ist dagegen eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht worden oder kann der asylsuchenden Person weder der Verbleib am Aufenthaltsort noch die Ausreise in ein anderes Land zugemutet werden, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, sei dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung oder sei dies zur näheren Abklärung des Sachverhalts (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG).

E. 2.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insb. S. 131 ff.; dieser Grundsatzentscheid zur Rechtslage gemäss Art. 6 Abs. 2 beziehungsweise Art. 13b Abs. 2 und 3 aAsylG ist in Bezug auf Art. 20 Abs. 2 und 3 beziehungsweise Art. 52 Abs. 2 AsylG - angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der Gesetzesrevision vom 26. Juni 1998 - nach wie vor gültig). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 3

Vor weiteren Ausführungen zur Anwendbarkeit von Art. 52 Abs. 2 AsylG ist unter dem Aspekt von Art. 20 Abs. 3 AsylG zu prüfen, ob und inwiefern die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise in den Irak in ihrem Heimatstaat einer unmittelbaren Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war, beziehungsweise ob im heutigen Zeitpunkt - bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei - Hinweise auf das Vorhandensein einer begründeten Furcht vor (erneuter) Verfolgung durch die türkischen Behörden vorliegen.

E. 3.1

Die schriftlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die Hausdurchsuchung im Mai 1997, die darauf folgende Festnahme und Untersuchungshaft sowie die Flucht in den Nordirak erscheinen als plausibel, widerspruchsfrei und insgesamt nachvollziehbar. Ihre Angaben zur Mitarbeit für [Angaben zum Gremium] sind detailliert, differenziert und enthalten Realkennzeichen, wie beispielsweise die namentliche Nennung zahlreicher Mitglieder [Angaben zum Gremium] samt Codenamen. Ferner hat die Beschwerdeführerin ihre Beweggründe, sich von der Partei zu distanzieren, anschaulich geschildert. Auch die Vorbringen bezüglich den Nachstellungen der türkischen Behörden, unter denen ihre Familie gelitten habe, sind aufgrund der derzeitigen Aktenlage als glaubhafte und durchaus nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung der Beschwerdeführerin zu werten. Mit den beiden eingereichten türkischen Zeitungsartikeln, worin sie namentlich als mögliche Selbstmordattentäterin bezeichnet wird, hat die Beschwerdeführerin im Weiteren ihre Gefährdungslage zusätzlich untermauert: Gemäss dem Artikel der Zeitung Hürriyet vom [...] hätten die nachrichtendienstlichen Einheiten der

türkischen Sicherheitsbehörden [Angaben zu deren Ermittlungen], ermittelt. Die Fotos und Personendaten dieser "lebendigen Bomben" seien an öffentlichen Plätzen der Stadt O._____ aufgehängt worden.

E. 3.2

Überdies führte die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid aus, es sei aufgrund der Aktenlage "mit grosser Wahrscheinlichkeit" davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von den türkischen Behörden als mögliche Terroristin betrachtet werde und sie deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei "wohl" mit behördlicher Verfolgung rechnen müsse.

E. 3.3

Damit hat das BFM zu Recht anerkannt, dass die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei in objektiv nachvollziehbarer Weise begründete Furcht hätte, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft Verfolgung durch die türkischen Behörden im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Vorliegend ist somit von einer asylrelevanten Gefährdung der Beschwerdeführerin auszugehen.

E. 4

Im Weiteren ist das Asylgesuch der Beschwerdeführerin - da dieses im Ausland gestellt wurde und sie sich nach wie vor in einem Drittstaat befindet - im Licht von Art. 52 Abs. 2 AsylG zu prüfen.

E. 4.1

Nach dieser Norm kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch abgelehnt werden, wenn der gesuchstellenden Person die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Dabei ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 132). Bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat ist im Weiteren (vermutungsweise) davon auszugehen, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was dann auch in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führen wird (vgl. Alberto Achermann / Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 158 f; Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 23). Die Regelvermutung, das Stellen eines Asylgesuchs aus einem Drittstaat sei mit bereits gefundenem Schutz gleichzusetzen, woraus die Zumutbarkeit des Verbleibs in jenem Land folgt, kann indessen widerlegt werden, wie sich aus Art. 52 Abs. 2 AsylG erschliesst. Diese Norm trifft bezeichnenderweise keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Demnach ist es zwar sachgerecht, bei einem Gesuch aus einem Drittstaat in bestimmter Hinsicht höhere Anforderungen in Bezug auf die Zumutbarkeit der Zufluchtnahme in einem anderen Staat als der Schweiz zu stellen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass davon auszugehen ist, die betroffene Person habe bereits Schutz vor der fluchtauslösenden Verfolgung gefunden. Andererseits wird aus Art. 52 Abs. 2 AsylG auch deutlich, dass die zuständigen Asylbehörden auch bei Asylgesuchen aus einem solchen Drittstaat eine Abwägung der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme in eben diesem (oder auch einem anderen) Land vorzunehmen haben. Dabei gilt die generelle Feststellung, es lasse sich nicht allgemein festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Zumutbarkeit der Bemühung um Aufnahme in einem anderen Staat zu

verneinen ist (s. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131).

E. 4.2

Es ist somit im Folgenden zu prüfen, ob es andere Staaten gibt, in welchen es der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, sich um eine Schutzgewährung respektive um Asyl zu bemühen. Da sie sich zurzeit im Irak befindet und es nach dem Gesagten grundsätzlich auf der Hand liegt, dass sie sich vorab dort um eine Schutzgewährung bemüht, wird zunächst die Frage der Zumutbarkeit der Bemühung um Aufnahme im Irak - welche von der Vorinstanz bejaht wird - erläutert (vgl. nachfolgend E. 5). Vor den Erwägungen zur Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz (vgl. E. 7), ist sodann darauf einzugehen, ob sie auf Österreich, wo ihre [Angaben zu den Verwandten] leben, verwiesen werden kann (vgl. E. 6).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin halte sich zurzeit gefahrlos im Nordirak auf und werde von den irakischen Behörden nicht in die Türkei abgeschoben. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin nach ihrem Austritt aus der PKK keine Konsequenzen seitens der Partei zu befürchten, da keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen würden, wonach sie innerhalb der PKK eine hohe Funktion innegehabt habe oder Geheimnisträgerin gewesen sei. Ausserdem sei ihr zuzumuten, zuerst die kurdischen Behörden im Nordirak um Schutz vor der PKK zu ersuchen, bevor sie sich an die Schweiz wenden könne. Da sich aus den Akten jedoch diesbezüglich keine Hinweise ergeben würden, sei ihr die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin machte dagegen in ihrer Beschwerdeschrift geltend, es sei ihr als alleinstehende Frau ohne verwandtschaftliches Beziehungsnetz nicht zuzumuten, sich im Irak um Schutz vor der PKK zu bemühen. Sie halte sich nach wie vor illegal beziehungsweise mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus im bürgerkriegsgeplagten Irak auf, der weder das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) ratifiziert habe, noch über ein ordentliches Asylverfahren verfüge. Gegen die Zumutbarkeit ihres weiteren Verbleibes im Irak und der dortigen Schutzsuche spreche ferner die aktuelle Praxis des BFM, wonach der Wegweisungsvollzug abgewiesener irakischer Asylsuchenden in den Nordirak als unzumutbar eingestuft wird. Ausserdem gehe es der Beschwerdeführerin gesundheitlich sehr schlecht; eine Behandlung im Irak sei kaum möglich. Im Weiteren habe das BFM das Gleichheitsgebot verletzt: D._____ habe wie die Beschwerdeführerin im [...]Gebirge für die PKK gearbeitet und sich dann von der Organisation distanziert. Zusammen mit D._____ sei die Beschwerdeführerin am [...] an der Grenze zu Z._____ verhaftet und nach insgesamt eineinhalb Jahren mit Hilfe des UNHCR und IOM am [...] in den Nordirak zurückgeführt worden. Obwohl die beiden Frauen ähnliche Asylgründe geltend gemacht hätten, habe nur D._____ Asyl erhalten. Diese Ungleichbehandlung sei jedoch nicht gerechtfertigt.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass aufgrund der gesamten Aktenlage vorliegend nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführerin sei es zuzumuten oder möglich, sich im Irak um ständige Zufluchtnahme zu bemühen.

E. 5.3.1

In der angefochtenen Verfügung hielt das BFM zu Recht fest, in der Regel müssten (nur) Abtrünnige der PKK, die eine hohe Funktion inne gehabt hätten oder Geheimnisträger seien, mit Konsequenzen durch die PKK rechnen (vgl. auch Michael Kirschner, Türkei/Irak: Aktivitäten der Nachfolgeorganisationen der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zwischen 2003 und 2004, Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Bern 2005, S. 8, wonach die PKK im Nordirak Abtrünnige mit Wissen über geheime PKK-Informationen verfolge oder zur Rückkehr zwingen). Obwohl die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Angaben der Beschwerdeführerin zahlreiche konkrete Hinweise enthalten, wonach sie über geheime PKK-Informationen verfügt (vgl. Erwägung 3.1 und die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Tätigkeit [Angaben zur Tätigkeit], hielt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2007 vollumfänglich an ihren Erwägungen fest und bestätigte damit sachwidrig ihre Ausführungen, wonach sich aus den Akten und den Aussagen der Beschwerdeführerin "keine konkreten Anhaltspunkte" dafür finden liessen, dass sie ein "besonderes Risikoprofil" aufweisen würde. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist indessen davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über Geheimwissen über die PKK im Nordirak verfügt und deshalb begründete Furcht hat, von der Organisation gesucht zu werden. Ob sie im Irak dauerhaften Schutz vor den Nachstellungen der PKK finden könnte, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen.

E. 5.3.2

Nach gesicherter Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes haben sich viele PKK-Abtrünnige im Nordirak der Kurdischen Demokratischen Partei (KDP) oder der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) angeschlossen. Teilweise sind sie eingehend befragt worden und nach einer gewissen Zeit Hausarrest haben sie die Möglichkeit erhalten, sich den Peschmergas der KDP anzuschliessen. Indessen sind PKK-Abtrünnige auch inhaftiert und PKK-Unterstützer von der KDP massiv verfolgt worden; die KDP wie auch die PUK haben immer wechselnde Phasen, die (je nach Eigeninteressen) von einer Zusammenarbeit mit der PKK bis zu einer Feindschaft reichen. Bei dieser Sachlage erscheint die Befürchtung der Beschwerdeführerin, aufgrund ihres Wissens über PKK-Interna von der KDP oder PUK verhört, ausgenutzt und anschliessend der PKK ausgeliefert zu werden, als nachvollziehbar. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, die nordirakischen Behörden seien gewillt, der Beschwerdeführerin dauerhaften und effektiven Schutz vor der PKK zu bieten. Die nicht im Geringsten näher begründete Erwägung der Vorinstanz, der Beschwerdeführerin sei es zuzumuten, bei den nordirakischen Behörden um Schutz vor der PKK nachzusuchen, vermag in keiner Weise zu überzeugen und ist als Mutmassung zu erachten.

E. 5.3.3

Im Weiteren erscheint die Schutzsuche im Irak insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass der Irak die FK nicht ratifiziert hat, als unzumutbar: Eine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin im Irak ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen könne, besteht demnach nicht einmal ansatzweise. Ferner sind keinerlei Hinweise ersichtlich, die den Schluss zulassen würden, das "non refoulement"-Prinzip sei im geltenden irakischen Recht anderswie verankert. Da demnach eine allfällige Abschiebung in die Türkei nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint die Befürchtung der Beschwerdeführerin, es drohe ihr eine Rückschiebung in den Heimatstaat, als durchaus nachvollziehbar (vgl. auch EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.). Die nicht näher

begründete Erwägung des BFM, wonach türkische Kurden und PKK-Angehörige von den nordirakischen Behörden nicht in die Türkei abgeschoben werden, ist indessen ebenso als blosser Mutmassung zu bezeichnen. Nach dem Gesagten erscheint die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin zur Zeit dauernden Schutz vor Verfolgung in Form einer Bewilligung für einen dauernden Aufenthalt (vgl. Alberto Achermann / Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 153) im Irak erlangen könnte, nicht gegeben.

E. 5.3.4

Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin zu Recht, die Ungleichbehandlung zwischen ihrem Fall und dem von D. _____, die praktisch die gleichen Asylgründe vorgebracht und erstinstanzlich Asyl erhalten hat, liesse sich nicht rechtfertigen. So seien die beiden Frauen gemäss einem von D. _____ verfassten Schreiben seit 2002 miteinander befreundet. Sie hätten beide für die PKK gearbeitet und sich gemeinsam im März [Jahr] von der Organisation getrennt. An der Grenze zu Z. _____ sind sie zusammen verhaftet und im Dezember [Jahr] in den Irak zurückgeführt worden. D. _____ habe am [...] persönlich bei der Schweizer Botschaft in Bagdad um Asyl ersucht, was der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei (vgl. auch S. 17 des kantonalen Anhörungsprotokoll vom 16. Juni 2006 [B12/17; N {Dossiernummer von D. _____}], wo D. _____ die Beschwerdeführerin namentlich erwähnt). Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.3.1), ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin (wie auch D. _____) über Geheimwissen über die PKK verfügt. Eine sich auf den (vermeintlich) unterschiedlichen Informationsstand über PKK-Internas stützende Ungleichbehandlung zwischen den beiden Frauen erscheint demnach nicht gerechtfertigt. Vorliegend sind denn auch keinerlei weiteren Gründe ersichtlich, die den weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin im Irak - im Gegensatz zu dem von D. _____ - als zumutbar erscheinen liessen. In ihrer Standardvernehmlassung hat die Vorinstanz denn auch keinerlei Gründe vorgebracht, inwieweit sich die Sicherheitslage im Irak für die Beschwerdeführerin günstiger ausgestalte als für D. _____ oder inwieweit sich die Gefahr für die Beschwerdeführerin, in die Türkei ausgeschafft zu werden oder von der PKK gefangen genommen zu werden, von der von D. _____ unterscheidet.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Beschwerdeführerin - gerade auch im Hinblick auf ihre gesundheitlichen Probleme und der Tatsache, dass D. _____ die Einreise in die Schweiz genehmigt wurde - im Nordirak vor der PKK beziehungsweise vor einer Rückschiebung in die Türkei effektiven und dauerhaften Schutz finden könnte. Ihr ist es demnach objektiv nicht zuzumuten, sich im Irak um Schutz vor Verfolgung beziehungsweise um ständige Zuflucht zu bemühen.

E. 6

Es bleibt zu prüfen, ob es andere Staaten gibt, in welchen es der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, sich um eine Schutzgewährung respektive um Asyl zu bemühen. In Betracht fällt Österreich, wo nach Angaben der Beschwerdeführerin [Angaben zu den Verwandten] leben. In Bezug auf die Zumutbarkeit der Schutzsuche in Österreich sind indessen folgende Einschränkungen anzubringen: Zum einen ist zur Zeit keine österreichische Vertretung im Irak stationiert; man wird auf Jordanien verwiesen. Zum

anderen sieht das österreichische Asylverfahren die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland und einer Einreise während hängigem Verfahren nur für Familienangehörige von in Österreich vorläufig aufgenommenen (subsidiär Schutzberechtigten) oder asylberechtigten Personen vor (vgl. Paragraf 35 des österreichischen Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl 2005 [österreichisches AsylG]). Die ledige, kinderlose Beschwerdeführerin fällt jedoch in Bezug auf ihre in Österreich lebenden Eltern und Geschwister nicht unter den Begriff einer Familienangehörigen im Sinne des Paragrafen 2 Abs. 1 Ziff. 22 des österreichischen AsylG, welcher lediglich Eltern minderjähriger Kinder, Ehegatten sowie minderjährige unverheiratete Kinder umfasst. Nach dem Gesagten ist - in stillschweigender Zustimmung des BFM, welches die Beschwerdeführerin nie auf Österreich verwiesen hat - nachvollziehbar, dass sie nicht dort, sondern in der Schweiz um Asyl nachsuchte. Weitere Drittstaaten, an welche die Beschwerdeführerin für die Einreichung eines Asylgesuchs verwiesen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

E. 7

Da in casu die asylrelevante Gefährdung der Beschwerdeführerin in der Türkei festgestellt wurde (vgl. E. 3) und es ihr an einer alternativen Möglichkeit der Schutzsuche fehlt (vgl. E. 5 und 6), ist ihr die Einreise - unabhängig von einer Beziehungsnähe zur Schweiz - zu bewilligen (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 6, wo erwogen wurde, dass die Einreise auch ohne das Bestehen einer besonderen Beziehungsnähe zur Schweiz zu bewilligen ist, sofern Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung des Asylsuchenden im Heimatstaat vorliegen und eine effektive Möglichkeit anderweitiger Schutzsuche fehlt). Vorliegend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz - wenn auch deutlich weniger umfangreich als in Österreich - über ein hinreichendes enges Beziehungsnetz verfügt: So lebt der Onkel E. _____ der Beschwerdeführerin mit seiner Familie in der Schweiz, womit sie hier über einen Verwandten verfügt. Im Weiteren lebt D. _____, die enge Freundin und langjährige Weggefährtin der Beschwerdeführerin, als anerkannter Flüchtling in der Schweiz. Gemäss EMARK 1997 Nr. 15 ist nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch aus anderen Gründen als aufgrund einer Verwandtschaft zu hier lebenden Personen eine enge Beziehung zur Schweiz anzunehmen sein könnte (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2g S. 132, wo unter anderem erwogen wurde, ob mit dem betreffenden Beschwerdeführer befreundete Personen in der Schweiz lebten). Wie bereits erwähnt, sind die Beschwerdeführerin und D. _____ seit langem befreundet: Gemeinsam haben sie sich von der PKK abgesetzt und wurden in Z. _____ verhaftet. Nach eineinhalb Jahren Haft sind sie zusammen in den Nordirak zurück geführt worden. Aufgrund der gesamten Umstände (der unmissverständlichen Bezeugung der Freundschaft seitens D. _____ und der Beschwerdeführerin sowie der Verwandtschaft zu E. _____) ist vorliegend von einer hinreichend engen Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz auszugehen.

E. 8.1

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine (weiterhin) aktuelle Gefährdung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland im Sinne von Art. 3 AsylG festgestellt wurde und ihr auch nicht zugemutet werden kann, im Irak zu bleiben oder sich um Aufnahme in einem anderen Drittstaat, insbesondere Österreich, zu bemühen. Demnach fehlt es an praktischer Möglichkeit und objektiver Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung. Im Weiteren verfügt sie aufgrund ihres hier lebenden Onkels

E._____ und Freundin D._____ über eine hinreichende Beziehungsnähe zur Schweiz. Ausserdem sind den Akten keine Anhaltspunkte für die Annahme allfälliger Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen.

E. 8.2

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und nach deren Einreise das Verfahren im Hinblick auf die Gewährung des Asyls fortzuführen.

E. 8.3

Der Eventualantrag der Beschwerdeführerin, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, da diese das rechtliche Gehör verletzt habe, indem es - trotz entsprechenden expliziten Begehren der Rechtsvertreterin - unterlassen habe, die Beschwerdeführerin vor Erlass des negativen Entscheides anzuhören und die Rechtsvertreterin über dieses Vorgehen zu informieren, ist angesichts der Gutheissung der Beschwerde und der damit verbundenen Weiterführung des Asylverfahrens in der Schweiz als gegenstandslos zu betrachten.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführerin ist als obsiegende Partei für die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Angesichts des Aufwandes erscheint die Kostennote der Rechtsvertreterin vom 10. April 2007 - worin sie einen zeitlichen Aufwand von 9 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 161.40 beziffert - als angemessen. Die zu entschädigenden Kosten der Partei sind alsdann auf der Basis des geltend gemachten Stundenansatz und unter Berücksichtigung der Auslagen auf Fr. 1'506.40 festzusetzen (Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dieser Betrag ist vom BFM als Entschädigung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Beschwerdeführerin zu entrichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.